

Tagesordnung der 1. Sitzung des Kreisausschusses

Mittwoch, 09.12.2020, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers sowie einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers
2. Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung der Kreisausschussmitglieder
3. Vertretung des Vorsitzenden des Kreisausschusses
4. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
5. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg
6. Mitgliederversammlung des Vereins für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.
7. Vertretung des Kreises in Gremien von Beteiligungsgesellschaften
hier: Wahl von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH
8. Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen
10. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm "Endgeräte für Lehrkräfte"
11. Aufhebung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene
12. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
13. Zuschuss für die Mittagsverpflegung an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
14. Beteiligung am Interreg V-Antrag der Euregio-Maas-Rhein zum Aufbau eines Euregionalen Koordinierungs- und Wissenszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenzen
15. Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)

16. Aufstockung des Stundenkontingents der Beratungsfachkraft in der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität des AWO Kreisverbandes Heinsberg ab 2021
17. Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
18. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
19. Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Jubiläum 50 Jahre Heimatkalender"
20. Bericht der Verwaltung
21. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

22. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg
23. Beteiligung der RURENERGIE GmbH an dem Windpark Gereonsweiler (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
24. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur "Beauftragung Beschaffung Endgeräte für Lehrkräfte und Schüler"
25. Vergabe des Auftrages zur Errichtung und zum Betrieb eines Gigabit-Netzes in den unterversorgten Gebieten des Kreises Heinsberg im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung
26. Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern, die nicht älter als 25 Jahre sind, und Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung für die Jahre 2021 - 2024
27. Bericht der Verwaltung
28. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 09.12.2020

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 16: Aufstockung des Stundenkontingents der Beratungsfachkraft in der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität des AWO Kreisverbandes Heinsberg ab 2021

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:

Abstimmungsergebnis folgt

TOP 17: Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:

Abstimmungsergebnis folgt

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0264/2020

Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers sowie einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers

Beratungsfolge:

09.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und § 27 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg ist über jede Sitzung des Kreisausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landrat und einem durch den Kreisausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der in der Vergangenheit praktizierten Vorgehensweise den Allgemeinen Vertreter zum Schriftführer und zum/zur stellvertretenden Schriftführer/in den/die Vertreter/in des Dezernenten des Dezernats I zu bestellen, sofern dem Allgemeinen Vertreter die Leitung des Dezernates I obliegt.

Beschlussvorschlag:

Herr Allgemeiner Vertreter Schneider wird zum Schriftführer und der/die Vertreter/in des Dezernenten des Dezernats I zum/zur stellvertretenden Schriftführer/in für den Kreisausschuss bestellt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0265/2020

Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung der Kreisausschussmitglieder

Beratungsfolge:

09.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 62 KrO NRW sind die nach § 35 Abs. 2 KrO NRW gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten zu ernennen. Sie erhalten eine entsprechende Ernennungsurkunde, die in der Sitzung ausgehändigt wird.

Gleichzeitig sind die zu Ehrenbeamten zu ernennenden (stellvertretenden) Mitglieder des Kreisausschusses gemäß § 46 Landesbeamtengesetz zu vereidigen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0266/2020

Vertretung des Vorsitzenden des Kreisausschusses

Beratungsfolge:

09.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 51 Abs. 3 KrO NRW wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

In der vergangenen Wahlperiode hat der Kreisausschuss Herrn Wilhelm Paffen, der zu Beginn der Wahlperiode zum ersten stellvertretenden Landrat gewählt wurde, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses gewählt. Weitere Stellvertreter wurden nicht gewählt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0275/2020

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja, durch Änderung des § 9 Abs. 3, jedoch nicht näher zu beziffern

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Im Zuge der Digitalisierung und aufgrund der andauernden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erscheint es sinnvoll, dass Fraktionssitzungen alternativ zu Präsenzsitzungen auch im Wege von Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen stattfinden können. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst, dass Fraktionssitzungen, die im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben, mit entsprechender Gewährung einer Entschädigung zunächst bis zum 31.12.2020 gestattet sind. Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde in einer Besprechung am 03.11.2020 Einvernehmen dahingehend erzielt, diese Regelung dauerhaft beizubehalten und in der Hauptsatzung zu verankern.

Des Weiteren wurden in einigen Paragraphen der Hauptsatzung die Formulierungen durch gendgerechte Sprache ersetzt.

Darüber hinaus wurden vereinzelte Vorschriften klarer gefasst, insbesondere wurden der Jugendhilfeausschuss bei der Vertretungsregelung in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung ausgenommen sowie der veraltete Mindestlohn von 8,84 €/Stunde aus den Regelungen des § 10 der Hauptsatzung entfernt.

Eine Gegenüberstellung der anzupassenden Regelungen in der bisherigen Fassung und der vorgesehenen Änderungen der Hauptsatzung sowie der Entwurf der Änderungssatzung sind der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg entsprechend des der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

Synopsis Hauptsatzung

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Satzung vom 04.07.2014), Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 (Satzung vom 30.09.2016) und Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017 (Satzung vom 15.05.2017))</p> <p>Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Satzung vom 04.07.2014), Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 (Satzung vom 30.09.2016), Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017 (Satzung vom 15.05.2017) und Kreistagsbeschluss vom _____ (Satzung vom _____)):</p> <p>Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Kreistagsmitglieder</u></p> <p>Die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Kreistagsmitglieder</u></p> <p>Die von den Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".</p>	<p>Gendergerechte Sprache Klarstellende Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin</u></p> <p>(1) Der Kreistag wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin</u></p> <p>(1) Der Kreistag wählt eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.</p>	<p>Gendergerechte Sprache</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse</u></p> <p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse</u></p> <p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.</p>	<p>Gendergerechte Sprache</p> <p>Nach § 4 AG KJHG NRW kann nur die persönliche Vertreterin oder der persönliche Vertreter an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. Bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und Stellvertreter/in muss der Platz unbesetzt bleiben. Diese spezialgesetzliche Regelung geht der Hauptsatzung vor, sollte aber klarstellend in diese aufgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für höchstens 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für höchstens 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.</p>	<p>Nach Einvernehmen in der Fraktionsvorsitzenden-Runde am 03.11.2020 soll die derzeitige Regelung zur Gewährung einer Entschädigung für die Teilnahme an Video- bzw. Telefonkonferenzen, die der Kreistag in seiner Sitzung am 08.09.2020 getroffen hat, mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung fortgeführt werden.</p>

<p>(4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen zur Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.</p>	<p>(4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen zu Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.</p> <p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.</p> <p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im</p>	<p>Der veraltete Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde sollte aus der Hauptsatzung entfernt werden.</p> <p>Der veraltete Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde sollte aus der Hauptsatzung entfernt werden.</p>

<p>Haushalt ersetzt.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,84 Euro bzw. mindestens die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.</p>	<p>Haushalt ersetzt.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens 8,84 Euro bzw. mindestens die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.</p>	<p>Die alte, widersprüchliche Regelung sollte modifiziert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Verträge</u></p> <p>(1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren; b) Verträge über Vermietung von Wohnungen; c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, 	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Verträge</u></p> <p>(1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren; b) Verträge über Vermietung von Wohnungen; c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, 	<p>Änderung der KrO NRW</p>

<p>wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet;</p> <p>d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst q KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die Dezernenten.</p>	<p>wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet;</p> <p>d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die Dezernentinnen und Dezernenten.</p>	<p>Änderung der KrO NRW Gendergerechte Sprache</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.</p>	<p>Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt durch Änderungssatzung. Daher bleibt die Regelung zum Inkrafttreten unberührt. Das Datum der Änderungssatzung wird in die Fußnote zur Satzungsüberschrift aufgenommen.</p>

Änderungen sind in Rot gekennzeichnet.

Satzung vom _____
über die 5. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
vom 19.12.2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung des Kreises Heinsberg beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Die von den Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag wählt eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.“

4. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angehängt:

„Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.“

5. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dienstreisen zu Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.“

7. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

8. § 10 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.“

9. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW“ wird durch „§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW“ ersetzt.

10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die Dezernentinnen und Dezernenten.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom _____ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, _____
Der Landrat

Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0274/2020

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat im Rahmen der Überarbeitung seiner Muster-Geschäftsordnung, die den Kreisen in NRW empfohlen wird, darauf hingewiesen, dass die derzeit in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg (GeschO) praktizierte Regelung unzulässig sein dürfte, da § 46 Abs. 1 KrO NRW eine abschließende Regelung für den Vertretungsfall des Vorsitz im Kreistag darstelle. Diese Regelung ist daher aus der Muster-GeschO des LKT entfernt worden und sollte auch aus der GeschO herausgenommen werden.

Darüber hinaus wurden einige Vorschriften der GeschO klarstellend modifiziert.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der vorgesehenen Änderungen ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg entsprechend der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Synopse wird zugestimmt.

Synopsis - Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Aufgrund des § 23 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1994 (GV NW 1975, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.09.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 32 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1994 (GV NW 1975, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.09.2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom _____, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Verweis auf falschen Paragraphen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung des Kreistages</u></p> <p>(1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitglieds_ wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung des Kreistages</u></p> <p>(1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitglieds wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden</p>	<p>Redaktionelle Änderung/Entfernung des Unterstrichs</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz</u></p> <p>(2) Ist die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen die-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz</u></p> <p>(2) — Ist die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen die-</p>	<p>Nach Muster-GeschO des LKT NRW dürfte § 46 Abs. 1 KrO NRW eine abschließende Vertretungsregelung für den Vorsitz im Kreistag darstellen. Diese Geschäftsordnungsregelung sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Absatz 3 wird Absatz 2.</p>

ser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.	ser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Behandlung von Vorlagen und Anträgen</u></p> <p>(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.</p> <p>(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.</p> <p>(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen (§ 35 Abs. (4) KrO). Diese sind auch dann gültig, wenn der Gewählte nicht vorgeschlagen war.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Behandlung von Vorlagen und Anträgen</u></p> <p>(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat auf elektronischem Weg oder schriftlich mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.</p> <p>(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Anträge sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.</p> <p>(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen.</p>	<p>Anpassung im Sinne der elektronischen Einberufung des Kreistages</p> <p>Die bereits praktizierte Vorgehensweise mit der Über-sendung von Anträgen per E-Mail sollte in die Geschäfts-ordnung aufgenommen werden.</p> <p>Anpassung gemäß Muster-GeschO des LKT</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Dringlichkeitsanträge</u></p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu be-gründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Dringlichkeitsanträge</u></p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können von der Landrätin oder dem Landrat oder von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich in der Sit-zung eingebracht werden. Ihre besondere Dring-lichkeit ist durch den Antragsteller zu begrün-den.</p>	<p>Klarstellender Hinweis, dass dringliche Angelegenheiten auch von der Landrätin oder dem Landrat eingebracht werden können.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Anfragen</u></p> <p>(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin oder dem Landrat schriftlich vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Anfragen</u></p> <p>(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin oder dem Landrat in Textform vorliegen.</p>	<p>Die bereits praktizierte Vorgehensweise mit der Übersendung von Anfragen per E-Mail sollte in die GeschO aufgenommen werden.</p>
---	--	---

Änderungen sind in Rot gekennzeichnet. Die redaktionellen Änderungen (Rechtschreibung, Zeichensetzung) erfolgen im Rahmen des Neudrucks der Geschäftsordnung. Ein Kreistagsbeschluss ist insoweit nicht notwendig.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0273/2020

Mitgliederversammlung des Vereins für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.**Beratungsfolge:**

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis Heinsberg ist Mitglied im „Verein für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.“. Der Verein wurde Ende 2002 gegründet und verfolgt auf der Grundlage von § 21 SGB V die Aufgabe, in den Kindergärten und Schulen im Kreis Heinsberg Maßnahmen der Zahnprophylaxe in Form der Gruppenbetreuung auszuführen. Finanziell getragen wird der Verein von den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden im Bezirk Nordrhein, die auch mit jeweils einer Stimme im Verein vertreten sind (insg. 6 Stimmen). Weitere Mitglieder sind die Zahnärztekammer Nordrhein sowie die kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein und eben der Kreis Heinsberg mit jeweils einer Stimme. Der Kreis Heinsberg ist von Beginn an von der jeweiligen Leitung des Dezernates für Gesundheit und Soziales im Verein vertreten worden.

Mit Beschluss des Kreistages vom 22.02.2018 wurde zuletzt Frau Daniela Ritzerfeld als Vertreterin des Kreises Heinsberg in den Verein entsandt. Da Frau Dezernentin Ritzerfeld zum 31.10.2020 aus ihrem bisherigen Amt ausgeschieden ist, hat zu diesem Zeitpunkt auch ihre Vertretungsbefugnis für den Kreis Heinsberg im Verein geendet.

Es wird vorgeschlagen, nunmehr Frau Dezernentin Montforts als Nachfolgerin in das Gremium zu entsenden.

Beschlussvorschlag:

Dem vorstehenden Vorschlag zur Vertretung des Kreises Heinsberg im Verein für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V. wird zugestimmt.

Sitzung: nicht öffentlich

Vorlage: 0271/2020

Vertretung des Kreises in Gremien von Beteiligungsgesellschaften

hier: **Wahl von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH**

Beratungsfolge:

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH aus zwölf Mitgliedern, davon werden acht Mitglieder von den Kreiswerken Heinsberg GmbH (fünf Vertreter des Kreises und drei Vertreter aus dem übrigen Gesellschafterkreis der Kreiswerke Heinsberg GmbH) entsandt. Vier Mitglieder werden gemäß den Regelungen des § 108 a GO NW gewählt.

Die Arbeitnehmervertreter sind gemäß § 108 a Abs. 3 GO NRW durch den Kreistag neu zu bestellen.

Die Belegschaft der WestVerkehr GmbH hat am 27.10.2020 die Arbeitnehmervertreter (Vorschlagsliste - Stimmenanzahl in Klammern) gewählt und dem Kreistag zur Bestellung vorgeschlagen:

1. Trimborn, Wolfgang (144)
2. Bomanns, Niklas (137)
3. Strauch, Toni (130)
4. Mertens, Ralf (108)
5. Hoffmanns, Martin (55)

Aus dieser Vorschlagsliste der Arbeitnehmer kann der Kreistag die Mitglieder auswählen und mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages bestellen.

Beschlussvorschlag:

Zu Vertretern des Kreises Heinsberg im Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH werden die unter Nr. 1 bis Nr. 4 aufgeführten Arbeitnehmervertreter in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH bestellt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0254/2020

Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz**Beratungsfolge:**

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 67 Abs.1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht u.a. aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf den/die Vorsitzende/n der Einigungsstelle sowie den/die Stellvertreter/in haben sich der Kreistag als oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung zu Beginn der Wahlperiode der Personalvertretung zu einigen.

Herr Dr. Klaus Brondics, Direktor des Arbeitsgerichts Aachen, sowie Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Richter am Arbeitsgericht Aachen, haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters zu übernehmen. Der Personalrat ist mit den Vorschlägen einverstanden. Auch die Verwaltung trägt die Vorschläge mit.

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Klaus Brondics, Direktor des Arbeitsgerichts Aachen, wird als Vorsitzender der Einigungsstelle der Kreisverwaltung Heinsberg und Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Richter am Arbeitsgericht Aachen, als dessen Stellvertreter benannt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0253/2020

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Beratungsfolge:	
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	8. und 10.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 einstimmig beschlossen, der Einführung und dem Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit zuzustimmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Bei dieser interkommunalen Zusammenarbeit wurde dem Kreis Heinsberg als Antragsteller gemäß der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) im Mai 2020 eine Zuwendung in Höhe von 94.290,84 € bewilligt. Die per Zuwendungsbescheid bewilligte Summe kommt allen kreisangehörigen Kommunen zu Gute, da die durch das Serviceportal entstehenden Kosten grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet werden.

Dank der zügigen Implementierung der Dienstleistungen in das Serviceportal und der guten Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Kreis konnte das Portal bereits im September 2020 im Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen in Betrieb genommen werden, was medienwirksam durch alle Hauptverwaltungsbeamten bekannt gemacht wurde.

Die Abwicklung des Betriebes des gemeinsamen Serviceportals soll wie o. g. durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Der Kreis verpflichtet sich, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen (mandatierende Vereinbarung).

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde allen kreisangehörigen Kommunen übersandt mit der Gelegenheit, Änderungswünsche für den Vereinbarungstext einzureichen. Die Vorschläge der Städte und Gemeinden wurden größtenteils in der Vereinbarung berücksichtigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Köln. Der Entwurf der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vorab mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Die Bezirksregierung hat dabei bestätigt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorgelegten Fassung genehmigungsfähig ist. Der entsprechende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Präambel:

Bei der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 05.07.2018 wurde die Einführung und der Betrieb eines gemeinsamen Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Der Kreistag des Kreises Heinsberg und die Räte der kreisangehörigen Kommunen haben dem Vorhaben inklusive der Ausarbeitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Ende 2019 zugestimmt.

In diesem Serviceportal werden verschiedene behördliche Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden implementiert, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Heinsberg die Möglichkeit zu geben, Dienstleistungen digital zu beantragen. Durch das einheitliche, aufeinander abgestimmte System sind Synergieeffekte nutzbar, die einen zeitgemäßen und wirtschaftlicheren Betrieb des Serviceportals und somit der Verwaltung insgesamt ermöglichen. Der Kreis Heinsberg nimmt dabei den kreisangehörigen Kommunen federführend die Aufgabe ab, die Dienstleistungen in Abstimmung mit dem IT-Dienstleister, der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH, in das Serviceportal zu implementieren.

Vor diesem Hintergrund schließen die nachfolgend genannten Beteiligten:

1. **Kreis Heinsberg**, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch,
2. **Stadt Erkelenz**, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Muckel,
3. **Gemeinde Gangelt**, vertreten durch den Bürgermeister Guido Willems,
4. **Stadt Geilenkirchen**, vertreten durch den Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld,
5. **Stadt Heinsberg**, vertreten durch den Bürgermeister Kai Louis,
6. **Stadt Hückelhoven**, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Jansen,
7. **Gemeinde Selfkant**, vertreten durch den Bürgermeister Norbert Reyans,
8. **Stadt Übach-Palenberg**, vertreten durch den Bürgermeister Oliver Walther,
9. **Gemeinde Waldfeucht**, vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen,
10. **Stadt Wassenberg**, vertreten durch den Bürgermeister Marcel Maurer und
11. **Stadt Wegberg**, vertreten durch den Bürgermeister Michael Stock,

auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Beteiligten bieten über ein gemeinsames Serviceportal Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg gemäß den aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) resultierenden Verpflichtungen digital an.
- (2) Federführend bei der Umsetzung und Implementierung des Serviceportals, in dem die Verwaltungsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und seiner kreisangehörigen Kommunen angeboten werden, ist der Kreis Heinsberg, der sich verpflichtet, die Dienstleistungen in das Portal zu integrieren und die anfallenden Arbeiten zu übernehmen. Organisatorisch werden die Tätigkeiten hierbei in der Stabsstelle Digitalisierung der Kreisverwaltung Heinsberg koordiniert, die den beteiligten Städten und Gemeinden als Ansprechpartner dient. Die beteiligten Städte und Gemeinden leisten dabei beratende und unterstützende Hilfe bei der Einführung und dem Betrieb des Serviceportals. Die Serviceportale des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Kommunen werden technisch als jeweils eigenständige Portale betrieben.
- (3) Das Angebot von digitalen Dienstleistungen im Serviceportal bestimmt jeder Beteiligte selbst. Es sollen zur Erzeugung von Synergieeffekten Kooperationen mehrerer oder aller Beteiligter bei der Einführung digitaler Dienstleistungen eingegangen werden, wo dies möglich und sinnvoll erscheint. Diese Kooperationen bedürfen keiner besonderen Vereinbarung, es genügt die Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten. Die Verantwortung für die Einführung und den Betrieb einer Dienstleistung, an der nicht alle Beteiligten teilnehmen, obliegt den einführenden Kommunen. Wenn alle Beteiligten gemeinsam eine digitale Dienstleistung auf den Weg bringen, liegt die Federführung beim Kreis Heinsberg.

§ 2

- (1) Die dem Kreis Heinsberg für die Einführung, den Ausbau, den Betrieb und die Wartung des Serviceportals entstehenden Personal- und Softwarekosten werden durch den Kreis Heinsberg getragen und grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet. Eine Ausnahme bilden die Transaktionskosten für digitale Bezahlverfahren sowie Kosten für individuelle Schnittstellen, die nicht bei allen Kommunen zum Einsatz kommen. Diese werden durch die Beteiligten eigenständig beauftragt und abgerechnet. Darüber hinaus entsteht den kreisangehörigen Kommunen keine Zahlungspflicht.

- (2) Nehmen nicht alle Beteiligten an der Implementierung einer digitalen Dienstleistung teil, die durch den Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellt wurde, erfolgt die Abrechnung der Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen der teilnehmenden Kommunen. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Implementierung vereinbart wird.

§ 3

- (1) Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen des Kreistages und der Räte der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gegenüber allen anderen Beteiligten gekündigt werden.
- (4) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Kreis Heinsberg:

Heinsberg, den _____

Pusch
Landrat

Für die Stadt Erkelenz:

Erkelenz, den _____

Muckel
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gangelt:

Gangelt, den _____

Willems
Bürgermeister

Für die Stadt Geilenkirchen:

Geilenkirchen, den _____

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Für die Stadt Heinsberg:

Heinsberg, den _____

Louis
Bürgermeister

Für die Gemeinde Selfkant:

Selfkant, den _____

Reyans
Bürgermeister

Für die Gemeinde Waldfeucht:

Waldfeucht, den _____

Schrammen
Bürgermeister

Für die Stadt Wegberg:

Wegberg, den _____

Stock
Bürgermeister

Für die Stadt Hückelhoven:

Hückelhoven, den _____

Jansen
Bürgermeister

Für die Stadt Übach-Palenberg:

Übach-Palenberg, den _____

Walther
Bürgermeister

Für die Stadt Wassenberg:

Wassenberg, den _____

Maurer
Bürgermeister

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0259/2020

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm "Endgeräte für Lehrkräfte"

Beratungsfolge:

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, zusätzlich 52.098,02 €
----------------------------------	----------------------------

Leitbildrelevanz:	5. und 8.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Da die nächste Sitzung des Kreistages, bei der eine vorberatende Sitzung des Kreisausschusses vorgesehen ist, erst am 22.12.2020 stattfindet, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW am 28.10.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Der Erhöhung der einmaligen Hardwarekosten um 52.098,02 € auf insgesamt 174.098,02 € wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW zugestimmt.“

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde bei Verhinderung des Landrates durch den allgemeinen Vertreter unter Federführung der Stabsstelle Digitalisierung mit den damaligen Fraktionsvorsitzenden, die zugleich Kreisausschussmitglieder sind, getroffen. Weitere Erläuterungen können der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 28.10.2020 zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung

Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“

In seiner Sitzung am 08.09.2020 hat der Kreistag wie folgt beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten an den kreiseigenen Schulen unter Heranziehung des Landesförderprogramms „Endgeräte für Lehrkräfte“ entsprechende Geräte zu beschaffen. Zur Deckung der einmaligen Einrichtungs-, Lizenz- und Hardwarekosten stellt der Kreis zusätzlich 122.000,- € zur Verfügung.

Bedingt durch die hohe Nachfrage und die knappen Lieferkapazitäten der Hersteller hat sich eine ungeplante Preissteigerung für geeignete Endgeräte ergeben. Zusätzlich ergibt sich eine Preiserhöhung dadurch, dass die Geräte erst im Jahr 2021 lieferbar sind und damit der höhere Mehrwertsteuersatz von 19% gilt. Aufgrund der langen Lieferfristen wurde zwischenzeitlich ebenfalls das Förderprogramm für die Beschaffung von Endgeräten auf den 31.07.2021 verlängert.

Das aktuell vorliegende Angebot über die Beschaffung der Endgeräte hat eine Bindungsfrist bis zum 12.11.2020. Bei einer erneuten Anfrage ist mit einer weiteren Preissteigerung sowie einer noch längeren Lieferzeit zu rechnen.

Da die nächste Sitzung des Kreisausschusses erst im Dezember stattfinden wird, wird zwecks rechtzeitiger Bestellung der Endgeräte folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Erhöhung der einmaligen Hardwarekosten um 52.098,02€ auf insgesamt 174.098,02€ wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs.3 S.2 KrO NRW zugestimmt.

Heinsberg, 28.10.2020



Philipp Schneider

Allgemeiner Vertreter



Erwin Dahlmanns

CDU Fraktionsvorsitzender



Ralf Derichs

SPD Fraktionsvorsitzender



Stefan Lenzen

FDP Fraktionsvorsitzender



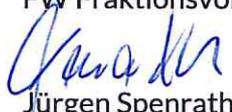
Jörg van den Dolder

Bündnis 90/Die Grünen
Fraktionsvorsitzender



Walter Leo Schreinemacher

FW Fraktionsvorsitzender



Jürgen Spenrath

AfD Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0269/2020

Aufhebung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene

Beratungsfolge:

09.12.2020	Kreisausschuss
24.11.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Mindereinnahmen von ca. 36.000,00 € p.a.
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	8.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erfolgt zurzeit auf der Grundlage der Satzung vom 12.11.2007.

Seinerzeit gab es im Kreis Heinsberg noch insgesamt 16 kleine Schlachtbetriebe, vorwiegend Metzgereien mit Schlachtungen für den Eigenbedarf, und es ergaben sich für das Kalkulationsjahr 2006 folgende gebührenpflichtige Schlachtzahlen (einschl. Hausschlachtungen).

Rinder	348
Schweine:	7.924
Schafe/Ziegen	323
Geflügel	48.529

Derzeit gibt es nur noch 7 kleine Schlachtbetriebe und die gebührenpflichtigen Schlachtzahlen sind auf folgende Werte gesunken (Stand: 2019):

Rinder	141
Schweine	2.910
Schafe/Ziegen	120
Geflügel	14.595

Die aufgezeigten Entwicklungen zeigen bereits auf, dass es sich für die kleineren Schlachtbetriebe kaum noch rechnet, in kleinen Margen vor Ort Tiere zu schlachten und zu zerlegen. Es besteht ein starker wirtschaftlicher Druck, gegebenenfalls das Schlacht- und Metzgerhandwerk aufzugeben und das Fleisch von großen Schlachthöfen oder Fleischproduzenten zu beziehen. In der Fleischproduktion hat in den letzten Jahrzehnten ein starker Strukturwandel mit einer Konzentration auf Großschlachtbetriebe stattgefunden. Das auf Masse und Kostensparnis getrimmte System dieser Schlachthöfe hat sicherlich zu preisgünstigen Fleischprodukten geführt, wobei zunehmend wenige Großunternehmen einen erheblichen Einfluss auf das gesamte Preisgeschehen haben. Den kleinen, meist familiär geführten Handwerksbetrieben fällt es immer schwerer, auf der einen Seite die hohen europarechtlichen und durch nationale Vorschriften bedingten Auflagen in den Bereichen Hygiene, Lebensmittelsicherheit und Arbeitsabläufe zu erfüllen und auf der anderen Seite bei hoher Qualität und Angebotsvielfalt dem Preisdruck zu entsprechen.

In der noch anhaltenden Corona-Krise ist sehr deutlich geworden, zu welcher Misere die Monopolbildung und Strukturausrichtung auf Großunternehmen bei einem immer stärker werdenden Kostendruck und Preiskampf führen kann. Für die Tiere gibt es immer länger werdende Transportwege unter Vernachlässigung des Tierwohlgedankens, die regionale Vielfalt bei den Fleischprodukten geht verloren und auch die Qualität bleibt oftmals auf der Strecke. Hinzu kommen schlechtere Arbeitsbedingungen und eine niedrige Bezahlung der Arbeitskräfte bei intransparenten Anstellungsverhältnissen.

Die Forderungen nach einem Umdenken und Umlenken in der Fleischindustrie und ggfs. auch einer gezielten Förderung der kleinen Schlachtbetriebe zum Wiederaufbau der verloren gegangenen Strukturen werden in letzter Zeit insbesondere auch von Seiten der Verbraucher immer deutlicher. Die im Kreis Heinsberg noch verbliebenen kleinen Schlachtbetriebe leiden ebenfalls unter den für sie ungünstigen Strukturen und beklagen dabei u. a. auch die Höhe der bislang nach der o. a. Satzung erhobenen Gebühren. Die seinerzeit kalkulierten Gebühren für die vorgeschriebenen Amtshandlungen sind naturgemäß bei kleinen Schlachtbetrieben im Vergleich zu Großschlachtbetrieben deutlich höher, da die anfallenden Kosten (u. a. Personalkosten für Kontrollpersonal - amtliche Tierärzte, Fachassistenten, Verwaltungsmitarbeiter -, Reisekosten, Kosten für Probenahmen und Laboranalysen) nur auf wesentlich geringere Schlachtzahlen verteilt werden können. Würden die Gebühren aktuell nach nunmehr 13 Jahren neu und kostendeckend kalkuliert, so wäre mit einer weiteren Verteuerung zu rechnen, die die betroffenen Betriebe ggfs. überhaupt nicht mehr verkraften könnten.

Um die noch verbliebenen Strukturen zu erhalten, die regionale Wirtschaft zu stärken, das direkte Verhältnis zwischen Landwirten, Schlachtern, Metzgern und Gastronomie sowie Endverbraucher anzuschieben und dabei auch dem Tierwohlgedanken und den Interessen des Tierschutzes zu entsprechen, sollte künftig von der weiteren Erhebung der durch die Satzung festgelegten Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene Abstand genommen werden.

Nach den rechtlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung/Aufhebung diverser europarechtlicher Verordnungen/Richtlinien, dem Gebührengesetz für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung kann der Kreis als zuständige Behörde sich zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden, die Höhe der zu erhebenden Gebühr zu bestimmen. Artikel 79 VO (EU) 2017/625 sieht vor, dass die Gebühr entweder

- in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten (durch kommunale Satzung nach vorheriger Kalkulation der tatsächlich entstehenden Kosten) oder
- entsprechend den in Anhang IV der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Beträgen (Pflichtgebühren)

zu erheben ist.

Die im Anhang IV der VO (EU) 2017/625 und seit dem 14.12.2019 auch in den Tarifstellen 23.8.4 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung aufgeführten (Pflicht-)Gebühren sind in ihrer Höhe für die kleinen Schlachtbetriebe erheblich günstiger als die Gebühren, die sich nach der derzeit noch geltenden Gebührensatzung des Kreises ergeben oder gar nach einer aktuellen und an den tatsächlich entstehenden Kosten orientierten Gebührenkalkulation errechnen würden. Auf der Basis der Gebührenhöhe der derzeit geltenden Gebührensatzung würde sich für die kleinen Schlachtbetriebe im Kreis Heinsberg eine Gebührensenkung von rd. 83 % bis rd. 97 % ergeben. Ausgehend von Gebühreneinnahmen von derzeit rd. 39.000 €/Jahr würden diese sich um rd. 36.000 € reduzieren, was im allgemeinen Kreishaushalt zu kompen-

sieren sein wird. Im alternativen Fall der Beibehaltung der die Betriebe stark belastenden Gebühren müsste mit einer hohen Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass es zu weiteren Betriebsaufgaben kommt und damit die Gebühreneinnahmen in den nächsten Jahren ebenfalls wegfallen würden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene vom 12.11.2007 wird mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0280/2020

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

1.

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 18.02.2020 beschlossene und seit dem 01.03.2020 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2020 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich folgt:

1) Steigerung der Personalkosten

Durch turnusmäßige Steigerungen der Tabellenentgelte und Stufenaufstiege aufgrund von Berufserfahrung steigen die Personalkosten auch ohne Stellenmehrung regelmäßig an. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Ausbildung von Notfallsanitätern, die nach Abschluss der Ausbildung höher vergütet werden. Darüber hinaus sieht der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 aufgrund gestiegener Tischbesetzzeiten eine Erhöhung der Anzahl der Disponenten in der Leitstelle vor.

2) Defizite

Nach Abstimmung mit dem Kämmerer soll künftig die Verrechnung der Defizite innerhalb

von 2-3 Jahren angestrebt werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind daher bereits anteilig die Defizite der Jahre 2018 und 2019 mit eingerechnet. Diese sind im Wesentlichen durch geringere Gebühreneinnahmen entstanden. Ursächlich sind hier eine gestiegene Anzahl von nicht abrechenbaren Einsätzen bei insgesamt niedrigeren Einsatzzahlen im Vergleich zum Plan in der Notfallrettung.

Zur Deckung der im Jahr 2021 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2021 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	3.344.182 €	15.676.240 €	3.099.827 €	2.462.276 €	24.582.525 €
Defizitausgleich Vorjahre	220.623 €	719.362 €	217.064 €	217.753 €	1.374.802 €
auf Einsätze zu verteilen	3.564.805 €	16.395.602 €	3.316.891 €	2.680.029 €	25.957.327 €

prognostizierte Einsätze 2021	10.400	24.200	7.600	7.650
Fehleinsätze ohne Gebühr anzusetzende Einsätze	498	3.252	453	453
	9.902	20.948	7.147	7.197

ermittelte Gebühr 2021 ab 01.01.2021	360 €	783 €	464 €	372 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	286 €	677 €	390 €	308 €
Abweichung	74 €	106 €	74 €	64 €
in %	25,9%	15,6%	19,0%	20,9%

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 09.10.2020 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

E N T W U R F**Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst
vom _____**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Stundung, Erlass:

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 5 - Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 19.02.2020 außer Kraft.

Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom _____
- gültig für Rettungsdiensteseinsätze ab dem 01.01.2021 -

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:

a)	bei Einsatz eines Rettungswagens (RTW) (inkl. 25 Patientenkilometer):	783,00 EUR
b)	bei Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW): (inkl. 25 Patientenkilometer):	360,00 EUR

2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit

a)	bei Einsatz eines RTW	3,00 EUR
b)	bei Einsatz eines KTW	2,10 EUR

Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:

a)	für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF):	464,00 EUR
b)	für die Inanspruchnahme eines Notarztes:	372,00 EUR

4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen RTW oder KTW gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.

7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den _____

Der Landrat
Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0171/2020

Zuschuss für die Mittagsverpflegung an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Beratungsfolge: 09.12.2020 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	4.000 €
Leitbildrelevanz:	05.
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, stellt seit dem Schuljahr 2007/2008 für Schüler/innen der Sekundarstufe I in den Nachmittagsstunden außerhalb des Unterrichts Betreuungsangebote bereit. Seit diesem Schuljahr (2020/2021) kann die Janusz-Korczak Schule zudem Schülerinnen und Schülern der Primarstufe ebenfalls Angebote außerhalb des Unterrichts im Übermittagsbereich in einer parallelen Gruppe anbieten.

Die Maßnahmen werden aus Mitteln der Landesprogramme „Geld oder Stelle“ und „13+“ gefördert. Gegenstand dieser Förderungen sind Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Übermittagsbetreuung der Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe. Träger der Betreuungsmaßnahmen an der Janusz-Korczak-Schule ist der „Verein zur Betreuung von Kindern der Schulen der Region Heinsberg e.V.“, der im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen dem Kreis Heinsberg als Schulträger, der Janusz-Korczak-Schule und dem Betreuungsverein mit der Durchführung der Maßnahmen betraut ist.

Im Rahmen der Übermittagsbetreuung werden zwei Gruppen (je eine für die Primar- und Sekundarstufenschüler/innen) von jeweils maximal acht Schülerinnen und Schülern in den Räumen der Janusz-Korczak-Schule an vier Tagen in der Woche betreut. Hierbei erhalten alle Schülerinnen und Schüler ein Mittagessen aus der Kantine des Kreishauses.

Im Rahmen der Übermittagsbetreuung hat der Förderverein der Janusz-Korczak-Schule in den vergangenen Jahren jeweils einen Zuschuss von 2.000,00 € zweckgebunden für die Mittagsverpflegung durch den Kreis erhalten. Dieser Zuschuss wurde eingesetzt, um acht Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe eine Mahlzeit nach Unterrichtschluss in der Schule zu ermöglichen. Viele Schüler/innen der Janusz-Korczak-Schule hätten, so die Schulleitung, ohne einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung keinen Zugang zu einem Mittagessen, da Eltern und Erziehungsberechtigte oft die Kosten nicht aufbringen könnten, vielfach aber auch nicht wollten. Dies führe zum Teil zu einer massiven Benachteiligung der Schüler/innen, da sie im Gegensatz zu anderen Schülerinnen und Schülern keinen Zugang zu einem Mittagessen erhielten, auch wenn die Eltern und Erziehungsberechtigten finanziell theoretisch in der Lage wären, dieses zu finanzieren.

Zudem führe aus pädagogischer Perspektive ein Mittagessen, welches die Schüler/innen im Rahmen der Betreuung in der Schule erhalten, zu einer deutlich höheren Akzeptanz, Bindung und Identifikation zur Einrichtung Schule. Dies zeige auch der seit der Einrichtung der Übermittagsbetreuung hohe Wunsch zur Teilnahme, den die Janusz-Korczak-Schule in den letzten Jahren, aber auch seit diesem Schuljahr mit der Einrichtung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aufgrund der Kapazitäten nicht vollständig erfüllen könne. Durch ein Mittagessen in der Übermittagsbetreuung und der damit verbundenen Erfüllung von Grundbedürfnissen sei zudem davon auszugehen, dass eine anschließende Arbeit in der Bearbeitung und Betreuung der Hausaufgaben deutlich besser verlaufe und der Lernerfolg potenziell ein deutlich größerer sei.

Da die Janusz-Korczak-Schule seit diesem Schuljahr die Möglichkeit hat, auch acht Schüler/innen der Primarstufe über die Mittagszeit hinaus zu betreuen und diesen Schülerinnen und Schülern, ebenso wie den acht Sekundarstufenschülerinnen/-schülern, ein Mittagessen zur Verfügung stellen möchte, bittet die Schulleitung um eine Erhöhung des zweckgebundenen Zuschusses zur Mittagsverpflegung von 2.000,00 € auf 4.000,00 € an den Förderverein. Diese Erhöhung beruht auf der verdoppelten Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die seit diesem Schuljahr die Möglichkeit haben, an der Übermittagsbetreuung teilzunehmen.

Bei einer Kalkulation von aktuell 3,00 € pro Mittagessen für eine Schülerin oder einen Schüler, die/der im Schuljahr 160 Tage an der Übermittagsbetreuung teilnimmt (4 Tage pro Woche x 40 Wochen), entstehen für 16 Schüler/innen Kosten in Höhe von 7.680,00 € im Jahr. Durch eine Erhöhung des zweckgebundenen Zuschusses auf 4.000,00 € könne nach den Ausführungen der Schulleitung ein erheblicher Teil der Kosten gedeckt werden. Die übrigen Kosten könnten zum einen durch Schüler/innen gedeckt werden, die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezögen, zum anderen könnten kleinere Kosten durch den Förderverein selbst gedeckt werden, sodass eine Verpflegung in der Übermittagsbetreuung über das gesamte Schuljahr für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gewährleistet wäre.

Beschlussvorschlag:

Zur Unterstützung der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg wird der bis dato gewährte Zuschuss in Höhe von maximal 2.000,00 € auf maximal 4.000,00 € erhöht und zweckgebunden für die Mittagsverpflegung der Schüler/innen je hälftig der Primar- und Sekundarstufe I zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltsmittel wurden vorsorglich in die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 eingebracht.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0267/2020

Beteiligung am Interreg V-Antrag der Euregio-Maas-Rhein zum Aufbau eines Euregionalen Koordinierungs- und Wissenszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenzen

Beratungsfolge:	
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	33.823,70 € für die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 bis 31.08.2023
Leitbildrelevanz:	05.
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Euregio-Maas-Rhein (EMR) bildet aufgrund der Grenzlage und der Nähe anderer Sprachen und Kulturen eine besonders attraktive Lernumgebung sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte. Diese Region erfordert aber auch die Kompetenz unsere Nachbarn zu verstehen, wenn man dort einkaufen, arbeiten, studieren oder wohnen möchte. Kulturelle Vorurteile, mangelnde Sprachkenntnisse und Unwissenheit sind Hindernisse einander näher zu kommen. Mit gezielter Förderung kann man diesen Barrieren begegnen und das (wirtschaftliche) Potenzial der Euregio besser nutzen.

Das Projekt verfolgt insbesondere zwei Ziele, die ausdrücklich auf die breitere grenzüberschreitende Politik in der EMR abgestimmt sind:

1. die Verringerung von Grenzhemmnissen und
2. die Förderung einer euregionalen Zusammengehörigkeit.

Seit letztem Jahr arbeitet das Regionale Bildungsbüro (RBB) in Kooperation mit der Städteregion Aachen, den Kreisen Düren und Euskirchen, dem Zweckverband Aachen, der Geschäftsführung der EMR sowie der Bezirksregierung Köln an der dauerhaften Sicherstellung des Programms „Euregioprofilschulen“. Derzeit gibt es im Kreis Heinsberg acht ausgezeichnete Schulen (zwei Grundschulen und sechs weiterführende Schulen).

Alle bisher beteiligten Institutionen sind sich einig, dass eine neue strukturelle Grundlage benötigt wird, um eine noch größere trinationale Wirkung mit einer größeren Anzahl von mitwirkenden Schulen zu erzielen.

Aus diesem Grund sollen die Koordinationsaufgaben für das internationale Netzwerk von dem bisher zuständigen Zweckverband Region Aachen an die EMR abgegeben werden. Dies soll den euregionalen Charakter gewährleisten, das Programm noch stärker in den Fokus der drei Länder bringen und die langfristige notwendige Unterstützung erhalten.

Um ein solches Koordinierungszentrum aufzubauen und zu finanzieren, stellt die EMR einen Interreg-Antrag unter Beteiligung einer breiten Partnerschaft weiterer Institutionen. Das Koordinierungszentrum wird beim EMR-Büro in Eupen angebunden, die Verbindungen zu den Teilregionen werden durch Partner gewährleistet, die ihrerseits Koordinationsaufgaben auf nationaler/regionaler Ebene erfüllen.

Die Frist zur Einreichung des Antrags endete bereits am 10.11.2020. Die Projektdetails sind der Verwaltung erst im September 2020 bekannt geworden. Die Verwaltung ist von dem Projekt überzeugt und hat von daher der Antragstellung termingerecht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung des Kreis Ausschusses und des Kreistages zugestimmt.

Neben dem Kreis Heinsberg beteiligen sich folgende Partner am Projekt:

Leadpartner:

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Euregio Maas-Rijn

Projektpartner:

- Städteregion Aachen
- Kreis Düren
- Kreis Euskirchen
- Universität Maastricht
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Belgien
- University Colleges Leuven-Limburg (UCLL)
- Stichting Voortgezet Onderwijs Parkstad Limburg

Darüber hinaus werden sich die Bezirksregierung Köln, die (Nederlandse) Taalunie (niederländische Sprachunion), die Nuffic (niederländische Organisation für Internationalisierung im Bildungswesen), die Zuyd Hogeschool und das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz als assoziierte Partner am Projekt beteiligen.

Die Aufgaben des internationalen Koordinierungszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenz umfassen Folgendes:

Damit der Nachbarsprachenunterricht in der EMR eine nachhaltige Struktur bekommt, Wissen und Kompetenzen euregional gebündelt und damit verbunden Synergieeffekte geschaffen werden können, soll mit Hilfe des Projektes ein euregionales Koordinierungs- und Wissenszentrum gegründet werden, durch das ein Netzwerk von Schulen, Lehrkräften und anderen Experten im Bereich Nachbarsprachenunterricht und interkulturelle Kompetenzen aufgebaut, unterstützt und betreut wird. Dieses Zentrum wird als zentrale Anlaufstelle für den grenzüberschreitenden Austausch zwischen Lehrkräften, zu best practices, Weiterbildungsangeboten und Workshops, Schüleraustausche und Besuche sowie individuelle Austausche bzw. Studienaufenthalte im Nachbarland oder in der Nachbarregion dienen.

Die Verwaltung und Betreuung der bereits bestehenden Schullabels „Euregioprofilschule“ und „Euregioschool“ wird ebenfalls dort angesiedelt sein.

Zudem koordiniert und unterstützt das Zentrum bei der Aktualisierung und dem Austausch bestehender euregionaler Unterrichtsmaterialien und vor allem auch bei der Entwicklung attraktiver, moderner, digitaler Unterrichtsmaterialien in den drei Euregiosprachen. Dazu soll eine Zusammenarbeit zwischen (Fach)Hochschulen, Lehrerausbildungen und der IT-Branche in der EMR entstehen.

Die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 – 31.08.2023 soll genutzt werden, das euregionale Koordinierungszentrum aufzubauen und mit Hilfe der Partner zu verankern.

Die Bezirksregierung Köln unterstützt schon jetzt den Arbeitsbereich „Euregioprofilschulen“ mit abgeordneten Lehrkräften, angedockt an die regionalen Bildungsnetzwerke und abgeordnet zu den Bildungsbüros.

Der Fokus der Arbeit der Partner liegt auf der Übernahme von konkreten Arbeitspaketen, auf der Beteiligung und Mitarbeit bei der Umsetzungsstrategie mit der EMR und den weiteren internationalen Partnern, der Unterstützung der in die regionalen Bildungsbüros abgeordneten Lehrkräfte und der Anknüpfung an bestehende Arbeitsfelder in der Verwaltung.

Die Beteiligung an dem Interreg-Antrag als Partner erfordert somit die Übernahme bestimmter Aufgabenbereiche, für die neben der Einplanung einer anteiligen Projektstelle im Regionalen Bildungsbüro (25 % VZÄ, EG 10) Kosten für Sachausgaben sowie externe Dienstleistungen anfallen.

Für die Dauer der Gesamtlaufzeit des Projektes sind für den Kreis Heinsberg Gesamtausgaben von 169.118,49 € im Antrag eingeplant worden.

Von diesen Gesamtkosten werden 50 % über Interreg gefördert und 30 % über das Land NRW kofinanziert, so dass ein Eigenmittelanteil des Kreises Heinsberg i. H. v. 20 %, d.h. 33.823,70 € für die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 – 31.08.2023 verbleibt. Die Haushaltsmittel wurden im Entwurf der Haushaltsplanung 2021 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Partnerschaft des Kreises Heinsberg in dem Interreg-Antrag V der EMR und beauftragt die Verwaltung, diese Förderrichtlinie entlang der in dieser Vorlage skizzierten Projektidee umzusetzen, die hierfür erforderliche anteilige Projektstelle einzurichten und zu besetzen sowie die mit dem Antrag verbundenen Eigenmittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0268/2020

Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbHhier: **Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)****Beratungsfolge:**

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH (NKH) beteiligt.

Die m&a MG ist eine 100 %ige Tochter der NKH und u. a. für den Verkehrs- und Bäderbetrieb in der Stadt Mönchengladbach verantwortlich.

Aufgrund der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der m&a MG an die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) sind lt. der Bezirksregierung Düsseldorf entsprechende Ratsbeschlüsse der Städte Mönchengladbach und Viersen sowie des Kreises Heinsberg erforderlich. Die sich aus § 115 Abs. 1 Buchstabe a) GO ergebene Anzeigepflicht erfolgt aufgrund der im Gesellschaftsvertrag verankerten Stimmrechtsbindung lediglich durch die Stadt Mönchengladbach.

Begründung:

Bisher gilt für die Besetzung des Aufsichtsrates der m&a MG die Regelung des § 7 des Gesellschaftsvertrages. Danach bestand der Aufsichtsrat der Gesellschaft bisher aus 18 Mitgliedern, wovon 12 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach entsandt und sechs Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) gemäß § 108 a GO NRW bestimmt wurden.

Im Sommer 2017 ist durch die Übernahme des Bäderpersonals von der NEW mobil & aktiv Viersen GmbH die Anzahl der Beschäftigten der m&a MG auf über 500 angestiegen. Damit fiel der Aufsichtsrat der m&a MG in den Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Das Statusverfahren ist am 03.07.2017 eingeleitet worden. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte am 12.07.2017. Einsprüche gab es keine. In der Aufsichtsratssitzung der m&a MG am 31.08.2017 hat Herr Marx über den anstehenden Wahltermin (17.10.2017) für die Arbeitnehmervertreter informiert. Das Wahlergebnis ist am 18.10.2017 der Stadt mitgeteilt worden. Da die Stadt ihre Mitglieder erst in der Sitzung am 20.12.2017 (Vorlage 2721/IX der Stadt Mönchengladbach) bestimmt hat, erfolgte die Konstituierung des neuen Aufsichtsrats am 22.02.2018.

Nach Abschluss der erfolgreichen Direktvergabe sowie nach der Beurteilung der Auswirkung der Corona-Pandemie auf die m&a MG haben sich die Prognosen dahingehend gefestigt, dass die Anzahl der Beschäftigten weiterhin dauerhaft über 500 liegt und somit ein Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu bilden ist. Die gesellschaftsvertraglichen Regelungen, die nicht mehr mit dem Drittelbeteiligungsgesetz übereinstimmen, treten damit aufgrund des Vorrangs dieses Gesetzes außer Kraft.

Damit ändert sich die Grundlage der Besetzung des Aufsichtsrates von einem fakultativen Aufsichtsrat zu einem obligatorischen Aufsichtsrat, der sich nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammensetzt. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat zukünftig zu einem Drittel durch Arbeitnehmer zu besetzen ist, die nicht mehr gemäß § 108 a GO NRW durch den Rat der Stadt gewählt werden. Ebenso entfällt damit die Möglichkeit, stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder für den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Gesellschaftsvertrag sollte daher auf die Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes angepasst werden. Eine Synopse ist beigefügt. Die Änderungen betreffen § 7 Absatz 1 und Absatz 3, die wie folgt geändert werden sollen:

§ 7 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon werden zwölf Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach entsandt. Dabei hat jede der im Rat vertretenen Fraktionen Anspruch auf einen Sitz, auch wenn auf sie nach der Vertretungsregelung der GO NRW kein Sitz entfallen würde. Sechs Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) werden gemäß den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollten die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes entfallen, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß § 108 a GO NRW bestellt.

(...)

3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ein Nachfolgemitglied. Bezüglich eines Aufsichtsratsmitgliedes, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, wird ein Nachfolgemitglied gemäß den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollte das Drittelbeteiligungsgesetz nicht mehr zur Anwendung kommen, so wird das Aufsichtsratsmitglied, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, gemäß § 108 a GO NRW bestellt.

Da es sich bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrages um eine wesentliche Änderung handelt, ist gemäß § 108 Abs. 6 lit. b) GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Aufgrund der zwischenzeitlich bereits erfolgten Anzeige der Stadt Mönchengladbach hat die Bezirksregierung Düsseldorf am 09.10.2020 entschieden, dass gegen die o. a. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der m&a MG keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben werden. Die entsprechenden Beschlüsse des Kreises Heinsberg sowie der Stadt Viersen sind lt. Bezirksregierung Düsseldorf jedoch in jedem Fall erforderlich und noch vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH entsprechend der beigefügten Synopse (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wird zugestimmt.

NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH bisher:**§ 7 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrates**

1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon werden zwölf Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach entsandt. Dabei hat jede der im Rat vertretenen Fraktionen Anspruch auf einen Sitz, auch wenn auf sie nach der Vertretungsregelung der GO NRW kein Sitz entfallen würde. Sechs Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) werden gemäß § 108 a GO NRW ~~bestellt den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollten die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes entfallen, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß § 108 a GO NRW bestellt. Für jedes von der Stadt Mönchengladbach entsandte Aufsichtsratsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter benannt, der im Falle der Verhinderung das ordentliche Aufsichtsratsmitglied vertritt. Der Hauptverwaltungsbeamte bzw. der von ihm vorgeschlagene Bedienstete regelt im Einzelfall seine persönliche Stellvertretung selbst.~~

[...]

3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ein Nachfolgemitglied. Bezüglich eines Aufsichtsratsmitglieds, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, wird ein Nachfolgemitglied gemäß § 108 a GO NRW ~~bestellt den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollte das Drittelbeteiligungsgesetz nicht mehr zur Anwendung kommen, so wird das Aufsichtsratsmitglied, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, gemäß § 108 a GO NRW bestellt.~~

NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH neu:**§ 7 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrates**

1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon werden zwölf Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach entsandt. Dabei hat jede der im Rat vertretenen Fraktionen Anspruch auf einen Sitz, auch wenn auf sie nach der Vertretungsregelung der GO NRW kein Sitz entfallen würde. Sechs Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) werden gemäß den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollten die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes entfallen, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß § 108 a GO NRW bestellt.

[...]

3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ein Nachfolgemitglied. Bezüglich eines Aufsichtsratsmitglieds, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, wird ein Nachfolgemitglied gemäß den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollte das Drittelbeteiligungsgesetz nicht mehr zur Anwendung kommen, so wird das Aufsichtsratsmitglied, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, gemäß § 108 a GO NRW bestellt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0257/2020

Aufstockung des Stundenkontingents der Beratungsfachkraft in der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität des AWO Kreisverbandes Heinsberg ab 2021

Beratungsfolge:	
02.12.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
09.12.2020	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	
	2.350 €/Jahr
Leitbildrelevanz:	
	2
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Mit Schreiben vom 25.09.2001 hat der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. die anteilige Förderung der Personalkosten seiner Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Hückelhoven beantragt. Bei dem Anteil von zunächst 19 %, nunmehr 20% handelt es sich um den Teil, der nicht durch die Förderung des Landes/Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt ist.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 07.03.2002 wurde diesem Antrag entsprochen. Seither erfolgt eine jährliche Bezuschussung in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Personalkosten. Für das Jahr 2019 betrug der gezahlte Zuschuss 19.761,60 €. Derzeit wird die Schwangerschaftsberatungsstelle mit einem Stellenumfang von 1,0 Stelle Beratungsfachkraft und 0,5 Stelle Verwaltungskraft betrieben.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 erklärt der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. nunmehr, dass im Rahmen der neuen fünfjährigen Förderperiode 2021 bis 2025 beim Landschaftsverband Rheinland eine Aufstockung der Stelle der Beratungsfachkraft um 6 Fachkraftstunden/Woche (entspricht 0,15 Vollzeitäquivalente (VZÄ)) beantragt worden sei.

Diese zusätzlichen Stunden sollen für sexualpädagogische Seminare in Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen verwendet werden. Diese Seminare, die grundsätzlich in der Vergangenheit immer gut angenommen worden seien, konnten durch die erhöhte Nachfrage an zeitaufwendigeren Beratungen und der damit einhergehenden Auslastung der Mitarbeiter in der Vergangenheit kaum noch angeboten werden. Insoweit sank die Zahl der Seminare von 29 in 2016 bis auf 4 in 2019.

Das Stellenkontingent der Verwaltungsfachkraft bestimmt sich nach § 10 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG). Hiernach ergibt sich bei Beratungsstellen mit 2,0 oder weniger zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen eine Verwaltungskraft von 0,5 VZÄ je „VZÄ Beratungskraft“. Durch die Aufstockung der Beratungsfachkraftstelle um 0,15 ergibt sich daher eine Erhöhung der Stelle der Verwaltungskraft um 0,075 VZÄ.

Der Landschaftsverband Rheinland hat dem Antrag mit Zuteilungsbescheid vom 28.05.2020 entsprochen. Hierbei wurde eine Erhöhung der Fachkraftstelle um 0,15 VZÄ bzw. 5,85 Stunden/Woche berücksichtigt; gleichzeitig erfolgt ein Hinweis darauf, dass die Zuteilung auch die

Zusage der Finanzierungsbeteiligung für entsprechende Verwaltungskräfte beinhaltet.

Die mit der Erhöhung der Stundenzahl bedingten Mehrkosten würden ab dem Jahr 2021 rund 2.350 €/Jahr betragen. Dieser Mehraufwand wurde vorsorglich bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der AWO wird auf 20 % der laut Zuteilungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland förderfähigen Personalkosten für eine Beratungsfachkraft mit einem Stellenumfang von 1,15 VZÄ und für eine Verwaltungskraft mit einem Stellenumfang von 0,575 VZÄ ausgeweitet. Hierbei sind die Vorgaben des Landes entsprechend § 10 Abs. 1. Nrn. 1 und 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz -Ausführungsgesetz - AG SchKG - hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Entgeltgruppen (zurzeit Entgeltgruppe 9 für die Fachkraft bzw. Entgeltgruppe 6 für die Verwaltungskraft) einzuhalten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0263/2020

Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
02.12.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	4., 2.
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach vorheriger Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die aktuell gültige Pflegebedarfsplanung (2019-2022) wurde, nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 15.05.2019 und nach Abstimmung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 16.05.2019, am 19.06.2019 durch den Kreistag beschlossen.

Das anschließende Bedarfsausschreibungsverfahren mit der Auslobung von 6 Losen Tagespflegeplätze sowie einem Los Tagespflegeplätze für junge Pflegebedürftige war erfolgreich. Aus 12 Interessensbekundungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.02.2020 nach Abstimmung im Fach- sowie Kreisausschuss Bedarfsbestätigungen für insgesamt rund 100 Tagespflegeplätze ausgesprochen. Der Bestand an Tagespflegeplätzen wird sich dadurch voraussichtlich, unterstellt man eine Realisierung aller bedarfsbestätigten Plätze der letzten Ausschreibungsverfahren, in den kommenden Jahren von zurzeit 441 Plätzen noch einmal um ca. 25 % erhöhen.

Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020 – 2023 und die damit einhergehende Auswertung der aktuellen Pflegesituation im Kreis Heinsberg wurde durch einige Faktoren erschwert: Zum einen konnte erneut nicht auf zeitnah generiertes Datenmaterial – insbesondere Daten der amtlichen Pflegestatistik 2019 vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW) für den Kreis Heinsberg – zurückgegriffen werden, da die Lieferung seitens IT-NRW laut aktueller Auskunft erst für Ende des Jahres 2020 zu erwarten ist. Bedarfsberechnungen der einzelnen Versorgungsformen waren auf Basis aktuali-

sierter Bevölkerungsdaten möglich, es mangelte Ihnen aber - bei fehlender gleichzeitiger Betrachtung der Pflegerealität vor Ort - an Aussagekraft.

Auch die Corona-Pandemie hat zu einer veränderten Ausgangsbasis für die Pflegebedarfsplanung beigetragen. Aufgrund der - den Pflegesektor stark betreffenden - Einschränkungen und Belastungen konnten einige Variablen, wie beispielsweise Auslastungsquoten, nicht in eine Bewertung einbezogen werden, was fundierte und realitätsnahe Aussagen erschwert.

Vor diesem Hintergrund wurde frühzeitig überlegt, wie das weitere Vorgehen aussehen kann. Dabei haben sich zwei mögliche Varianten herauskristallisiert:

1. Die Erstellung einer 4. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung mit der rein rechnerischen Fortschreibung um das Jahr 2023. Die Aussagekraft einer derartigen Fortschreibung war durch den fehlenden Kontext aktueller Pflegedaten für den Kreis Heinsberg stark begrenzt. Eine Neuauflage der Pflegebedarfsplanung war unter diesen Umständen nicht möglich.
2. Die Bestätigung der gültigen Pflegebedarfsplanung durch Kreistagsbeschluss um ein weiteres halbes Jahr und die Neuauflage der Pflegebedarfsplanung im ersten Halbjahr 2021 nach Vorliegen der Pflegestatistik 2019 oder der kreiseigenen Erhebung 2020.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) und nach Vorstellung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 wurde seitens der Verwaltung die zweite Variante verfolgt, um die Validität der der Planung zugrundeliegenden Daten zu gewährleisten. Die nach § 7 Absatz 6 APG NRW vorgesehene Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wurde trotz Corona-bedingter Absagen der für den 29.04. sowie 18.11.2020 anberaumten Konferenzen durch einen schriftlichen Sachstandsbericht zur kommunalen Pflegeplanung sowie die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum vorgestellten Vorgehen erreicht.

Beschlussvorschlag:

Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (3. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2019-2022), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 19.06.2019 beruht, wird bestätigt. Die darin getroffenen Bedarfsaussagen gelten weiterhin, sofern diese nicht bereits über eine entsprechende Bedarfsbestätigung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) einer Entscheidung zugeführt worden sind.

Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2021 dem Kreistag vorzulegen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0272/2020

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Beratungsfolge:	
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 85.000 €
Leitbildrelevanz:	
	7.
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Der Kreis Heinsberg ist Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Ihm obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der Kreis auch als "zuständige Behörde" bezeichnet.

Der aktuelle Nahverkehrsplan wurde vom Kreistag am 17.12.2015 beschlossen. Über das übliche und umfangreiche Aufstellungsverfahren hinaus hatte der Kreis Heinsberg bei der Erstellung der Fortschreibung den grundsätzlich neuen Rechtsrahmen der EU-Verordnung zu beachten und umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte konsequent in derselben Kreistagssitzung mit der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das Gesamtnetz des Kreises Heinsberg an die WestVerkehr GmbH zum 01.01.2018 mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Dementsprechend wurden die Planungen des Nahverkehrsplans mit dem Zielkonzept 2018 weitestgehend auf die Bildung des Gesamtnetzes Kreis Heinsberg ausgerichtet.

Aufgrund eines eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens konnte die Direktvergabe nicht zum beabsichtigten Datum umgesetzt werden. Der Kreis Heinsberg musste das ÖSPV-Angebot durch Notvergaben an die konzessionierten Verkehrsunternehmen, WestVerkehr GmbH sowie BVR Busverkehr Rheinland GmbH, mit den jeweiligen Bestandsnetzen bis zum 31.12.2019 sicherstellen. Nach Abschluss in der Hauptsache des Nachprüfverfahrens konnte der Kreis Heinsberg die WestVerkehr GmbH nunmehr im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit Wirkung zum 01.01.2020 mit einer Laufzeit von 8 Jahren betrauen.

Aufgrund der langen Laufzeit des Vergabeverfahrens und des immensen Verwaltungsaufwands konnten sowohl das Arbeitsprogramm zur kontinuierlichen Entwicklung des ÖPNV-Netzes als auch die vorbereitenden Arbeiten zum barrierefreien Ausbaus des ÖPNV verwaltungsseitig nicht in gewohnter Form vorangetrieben werden. Daher soll die anstehende Fortschreibung des Nahverkehrsplans zeitnah von einem Fachbüro erarbeitet werden. In Zusammenarbeit mit der WestVerkehr, dem AVV und dem NVR soll ein sog. Zielkonzept 2025 für den ÖPNV des Kreises Heinsberg entstehen. Berücksichtigung finden hierbei die Entwicklung der letzten Jahre sowohl beim On-Demand-Verkehr im Kreis, dem MultiBus, als auch die Stadtbuss-Verkehre sowie die Schnellbusoffensive. Entstehen soll ein attraktives, kreisweites ÖPNV-Grundnetz für alle Bürger/innen des Kreises Heinsberg. Ergänzt werden soll dies mit auf die entsprechenden Kundenbedürfnisse (z. B. Schüler/innen, Pendler/innen) ausgerichteten Linienangebote.

Berücksichtigung finden hierbei die Ausbauplanungen des NVR/VRR hinsichtlich des Ausbaus (ggf. Reaktivierungen) von SPNV-Leistungen in der Region Aachen/Mönchengladbach.

Besonderes Augenmerk wird auf das gesetzgeberische, für 2022 formulierte Ziel eines barrierefreien Ausbaus des ÖPNV gelegt. Hierzu soll das Fachbüro begleitend ein Haltestellenkataster für den Kreis Heinsberg erstellen. Ziel ist, mit den zuständigen Straßenbaulastträgern ein abgestimmtes Ausbauprogramm im Nahverkehrsplan zu definieren und in den folgenden Jahren sukzessive umzusetzen, um ggfs. zeitnah entsprechende Förderprogramme gemeinsam nutzen zu können.

Die Fortschreibung soll bis zum Jahresende 2021 abgeschlossen sein. Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter der Produktgruppe 1203 „ÖPNV“ zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg beauftragt. Die Erarbeitung soll durch ein Fachbüro erfolgen, welches im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung zum Anfang des Jahres 2021 beauftragt werden soll. Entsprechend bewährter Praxis wird die Erarbeitung von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe beratend begleitet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0197/2020

Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Jubiläum 50 Jahre Heimatkalender"

Beratungsfolge:

09.12.2020 Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der CDU-Fraktion betr. „Jubiläum 50 Jahre Heimatkalender“ vom 29.07.2020 verwiesen.

Da in nächster Zeit keine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus stattfindet, wurde im Einvernehmen mit der CDU-Fraktion entschieden, den Antrag aufgrund einer gewissen Dringlichkeit im Kreisausschuss zu beraten.

CDU-Kreistagsfraktion • Valkenburger Str. 45 • 52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 125
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10 o. 1711
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kultur, Partnerschaft & Tourismus
Herrn Erwin Dahlmanns
Freihof 3
52538 Gangelt

Datum: 29.07.2020

Antrag gem. § 5 GeschO; Jubiläum 50 Jahre Heimatkalender

Sehr geehrter Herr Dahlmanns,

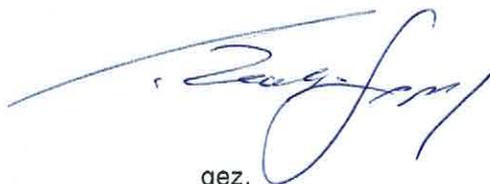
1972 entstand im Rahmen der kommunalen Neugliederung unser jetziger Kreis Heinsberg und im Folgejahr wurde der erste gemeinsame Heimatkalender des Kreises Heinsberg herausgegeben. Damit feiert er als besonderes Kulturgut in unserem Kreis ebenfalls bald sein 50-jähriges Jubiläum.

Die CDU-Fraktion würde es begrüßen, diesem Anlass eine besondere Form zu geben und so die bisherigen Bemühungen wertzuschätzen. Dies könnte durch eine besondere äußere Gestaltung und evtl. in Form einer eBook-Version geschehen, aber auch inhaltlich mit besonderen Beiträgen. So könnten beispielsweise die kreisangehörigen Kommunen mit jeweiligen Gastbeiträgen und ihre Entwicklung in diesem Zeitraum einbezogen werden.

Die CDU-Fraktion **beantragt** daher wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung prüft, inwiefern dem 50-jährigen Jubiläum des Heimatkalenders mit einer Jubiläumsausgabe im Jahr 2022 ein wertschätzender Rahmen verliehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



gez.
Dr. Christiane Leonards-Schippers



Martin Kliemt
Geschäftsführer



Daniel Reichling
Geschäftsführer